

# RS Vwgh 1998/2/19 97/16/0400

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.1998

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

BAO §34 Abs1;

ErbStG §8 Abs3;

## Rechtssatz

Aus § 34 Abs 1 BAO idF vor dem AbgÄG 1997, BGBl 1998/I/9, folgt, daß auch einer österreichischen juristischen Person betreffend die Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der begünstigte Steuersatz gem § 8 Abs 3 ErbStG nur dann zusteht, wenn sie iSd § 34 Abs 1 BAO (abgesehen von dem hier nicht in Frage kommenden Fall der Entwicklungshilfe) ausschließlich unmittelbar der Förderung der genannten Zwecke zumindest überwiegend im Bundesgebiet dient. Die Förderung der begünstigten Zwecke muß sich durch entsprechendes Wirken zum überwiegenden Teil im Inland (also in Österreich) vollziehen (sog Territorialitätsprinzip; Hinweis Stoll, BAO-Kommentar 441 unter Berufung auf das E 22.4.1986, 85/14/0177; Hinweis Ritz, BAO-Kommentar Rz 5 und 6 zu § 34 BAO).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997160400.X02

## Im RIS seit

19.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)